

**Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung,
Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Immatrikulationsatzung - ImmaS)**

Vom 23.07.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für Musik Nürnberg (Immatrikulationsatzung - ImmaS) vom 23. Juli 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen.
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das besondere berufliche und künstlerische Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik Nürnberg gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG wird grundsätzlich als gegeben angesehen. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation in mehrere Studiengänge (Parallelstudium) an der Hochschule für Musik Nürnberg bzw. an der Hochschule für Musik Nürnberg und an einer anderen Hochschule ist damit möglich. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren deutschen Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. Februar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 20.07.2020 und der Genehmigung des Präsidenten vom 23.07.2020.

Nürnberg, 23.07.2020



Prof. Christoph Adt
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.07.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.07.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2020.